



© DRSC e.V.	Zimmerstr. 30	10969 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

HGB-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	18. HGB-FA / 16.09.2014 / 11:00 – 14:45 Uhr
TOP:	04 – HGB-Reform
Thema:	Diskussion des Referentenentwurfs BilRUG
Unterlage:	18_04_HGB-FA_HGB-Reform_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
18_04	18_04_HGB-FA_HGB-Reform_CN	Cover Note
18_04a	18_04a_HGB-FA_HGB-Reform_Synopse_A3	Synopse der Änderungsvorschläge gemäß BilRUG-E
18_04b	18_04b_HGB-FA_HGB-Reform_BilRUG-E	Referentenentwurf BilRUG_ versendet am 29. Juli 2014

Stand der Informationen: 02.09.2014.

2 Ziele der Sitzung

- 2 In der Sitzung soll die Diskussion der Vorschläge des Referentenentwurfs des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes zwecks Vorbereitung einer Stellungnahme an das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz fortgesetzt werden (BMJV).
- 3 Ferner soll der erste Entwurf der Stellungnahme des HGB-FA an das BMJV besprochen werden.

3 Stand des Projekts

- 4 Die neue europäische Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Richtlinie) ist im Amtsblatt der Europäischen Union vom 29. Juni 2013 veröffentlicht worden. Die Richtlinie ist bis zum 20. Juli 2015 in deutsches Recht umzusetzen. Zur Umsetzung der Richtlinie hat das BMJV mit Stand vom 27. Juli 2014 den Referentenentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG-E) veröffentlicht.
- 5 Zum BilRUG-E können bis zum 2. Oktober 2014 beim BMJV Stellungnahmen eingereicht werden.



- 6 Die erste Diskussion der Vorschläge des BilRUG-E durch den HGB-FA fand am 14. August 2014 im Rahmen einer Telefonkonferenz statt.
- 7 Der IFRS-FA wurde am 1. September 2014 über die Vorschläge des BilRUG-E informiert, soweit diese die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen betreffen.

4 Weitere Hinweise

- 8 Die Sitzungsunterlage **18_04a** enthält eine Synopse der geltenden Rechtsvorschriften, der Regelungen der Richtlinie und der Vorschläge gemäß BilRUG-E sowie ggf. Anmerkungen der Projektmanagerin zu diesen Vorschlägen. Die Vorschläge zur Änderung des HGB bis § 312 hat der HGB-FA im Rahmen der Telefonkonferenz am 14. August 2014 diskutiert und seine Position dazu bezogen. Die Anmerkungen des HGB-FA sind in den Entwurf der Stellungnahme an das BMJV eingeflossen.
- 9 Die Sitzungsunterlage **18_04a** enthält nicht die neuen Vorschriften der §§ 341q bis 341y HGB-E zum Country-by-Country Reporting. Die Anmerkungen hierzu sind in dieser Sitzungsunterlage unter 5 zusammengefasst.
- 10 Gemäß Art. 2 BilRUG-E (Änderung EGHGB) sind §§ 267, 267a Abs. 1, 277 Abs. 1 und 293 HGB-E (neue Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse und die größenabhängigen Befreiungen von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses) erstmals auf Jahresabschlüsse/Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die Vorschriften zum Country-by-Country Reporting (§§ 341q bis 341y HGB-E) sind erstmals auf Zahlungsberichte und Konzernzahlungsberichte für ein nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des BilRUG beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden (um die Vorgabe des Art. 53 Abs. 1 der Richtlinie zu erfüllen, muss das BilRUG bis zum 20. Juli 2015 in Kraft gesetzt werden). Die restlichen Vorschriften des HGB-E sind für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; sie können (mit Ausnahme der Bußgeldvorschriften) auf ein früheres Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt.

5 Zu §§ 341q bis 341y HGB-E (Zahlungsberichte und Konzernzahlungsberichte)

- 11 Im Vierten Abschnitt des Dritten Buchs des HGB wird ein Dritter Unterabschnitt eingefügt, der das Kapitel 10 der Richtlinie über die Transparenz von bestimmten Unternehmen des Rohstoffsektors über Zahlungen an staatliche Stellen umsetzt. Für die von den Unternehmen zu erstellenden Berichte wird die Bezeichnung „Zahlungsberichte“ bzw. „Konzernzahlungsberichte“ eingeführt. Laut Begründung zum BilRUG-E (vgl. Sitzungsunterlage 18_04b, S. 87) entsprechen die im BilRUG-E vorgesehenen Regelungen weitgehend von den Vorgaben der Richtlinie und werden punktuell um Vorschriften ergänzt, die die Anwendung der Regeln erleichtern sollen.



Zu § 341s Abs. 1 HGB-E

- 12 Die Begründung zu § 341s Abs. 1 HGB-E auf S. 89 passt nicht zum Inhalt des § 341s Abs. 1 HGB-E. Die Sätze 1 und 3 der Begründung beziehen sich auf die Definition des Begriffs „Zahlungsberichte“ und betreffen daher § 341r HGB-E.

Zu § 341s Abs. 3 Satz 1 HGB-E

- 13 „nach § 341u“ sollte ersetzt werden durch „nach § 341w“.

Zu § 341v Abs. 3 HGB-E

- 14 Gemäß § 341v Abs. 3 HGB-E braucht ein Unternehmen nicht in den Konzernzahlungsbericht einbezogen zu werden, wenn es nach § 296 Abs. 1 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurde. Diese Regelung dient der Umsetzung von Art. 44 Abs. 3 der Richtlinie (vgl. Begründung zum BilRUG-E, S. 92). § 296 Abs. 1 HGB nennt drei Voraussetzungen, unter denen ein Tochterunternehmen nicht in den Konzernabschluss einbezogen zu werden braucht. Eine der Voraussetzungen ist, wenn „die für die Aufstellung **des Konzernabschlusses** erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten sind“ (§ 296 Abs. 1 Nr. 2 HGB, Hervorhebung hinzugefügt). In Art. 44 Abs. 3 Buchstabe b der Richtlinie ist diese Voraussetzung folgendermaßen formuliert: „es liegt der äußerst seltene Fall vor, dass die für die Aufstellung **eines konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen** nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder ungebührliche Verzögerungen zu erhalten sind“ (Hervorhebung hinzugefügt). Bei einer wortgenauen Auslegung der Richtlinie braucht ein Unternehmen nur dann keinen Konzernzahlungsbericht zu erstellen, wenn es keine erforderlichen Angaben zur Erstellung dieses Berichts erhalten kann, unabhängig davon, welche Angaben dem Unternehmen für die Aufstellung des Konzernabschlusses vorliegen. Auch wenn der Fall, dass die Angaben für die Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen zu erhalten sind, gleichwohl aber die Angaben für die Erstellung eines Konzernzahlungsberichts, vermutlich eher selten vorkommen sollte, stellt sich dennoch die Frage nach der richtlinienkonformen Formulierung des § 341v Abs. 3 HGB-E.

Zur Begründung zu § 341w Abs. 1 HGB-E

- 15 Im dritten Satz wird auf § 341u HGB-E verwiesen, gemeint ist jedoch § 341w HGB-E.

Zur Begründung zu § 341w Abs. 3 HGB-E

- 16 Im zweiten Satz wird auf § 341s Abs. 4 HGB-E verwiesen, § 341s HGB-E enthält jedoch keinen Abs. 4.

Zu § 341x HGB-E

- 17 Der Hinweis in § 341x Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB-E auf § 341t Abs. 3 Satz 2 sollte überprüft werden, denn § 341t Abs. 3 enthält nur einen Satz.